
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 9. März 2026

1. Bekanntgaben

Wahlprüfung der Bürgermeisterwahl am 08.02.2026 sowie der Stichwahl am 22.02.2026

Das Landratsamt Böblingen hat am 06.03.2026 schriftlich festgestellt: „Die Gültigkeit der am 08.02.2026 und am 22.02.2026 (Stichwahl) in Rutesheim durchgeführten Bürgermeisterwahl haben wir anhand der vorgelegten Wahlunterlagen nach § 30 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 47 der Kommunalwahlordnung (KomWO) geprüft.

Dabei ergaben sich bezüglich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, der Wählbarkeit des Gewählten, der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine wesentlichen Beanstandungen. Insbesondere wurden keine Wahlanfechtungsgründe i.S.v. § 32 KomWG festgestellt. Gegen die Wahl ist kein Einspruch nach § 31 KomWG erhoben worden.

Das Landratsamt stellt fest, dass damit das Wahlprüfungsverfahren abgeschlossen und die Wahl von Herrn Tobias Pokrop zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Rutesheim rechtsgültig ist.“

Herr Tobias Pokrop hat erklärt, dass er die neue Stelle in Rutesheim am 1. Mai 2026 antreten wird.

2. Allgemeine Finanzprüfung Stadt Rutesheim 2019 und Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) Prüfungsbehörde für Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern. Diese sogenannte „überörtliche Prüfung“ wurde von der GPA in der Zeit vom 04.03.2024 bis 10.12.2024 (mit Unterbrechungen) bei der Verwaltung im Rathaus und anschließend bei der GPA durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren gem. § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt im Haushaltsjahr 2019 und die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserversorgung Rutesheim in den Wirtschaftsjahren 2019 und 2020.

Der Prüfungsbericht wurde mit Schreiben vom 12.08.2025 übersandt. Der Bericht umfasst insgesamt 48 Bemerkungen, Beurteilungen und Prüfungsfeststellungen. Zu 19 Feststellungen ist davon Stellung zu nehmen. Die GPA stellt fest: „Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche der Stadt und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO). In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.“

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO).

„Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist

am 10.12.2024 über die wesentlichen Feststellungen der Prüfung mündlich unterrichtet worden.“

Zu den entsprechend gekennzeichneten 19 Prüfungsfeststellungen ist von der Verwaltung innerhalb von 6 Monaten gegenüber der GPA und dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen (§ 114 Abs. 5 GemO). Nach § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Wie bei den früheren Prüfungen gehandhabt, wird folgendes Verfahren im Gemeinderat vorgeschlagen:

Im Verwaltungsausschuss werden in nicht-öffentlicher Sitzung die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, insbesondere diejenigen, zu denen Stellung zu nehmen ist, jeweils mit der vorgesehenen Stellungnahme der Verwaltung behandelt und erläutert und Fragen der Ausschussmitglieder dazu beantwortet.

Im Gemeinderat wird über die Prüfung der „Zusammenfassung des wesentlichen Prüfungsergebnisses“ des Prüfungsberichts in öffentlicher Sitzung informiert.

Soweit der Prüfungsbericht keine wesentlichen Anstände enthält oder diese erledigt sind, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Böblingen) dies der Stadt und die Prüfung wird damit abgeschlossen.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Gemeinderat nimmt vom Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 12.08.2025 und von der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis.

3. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem Prüfungsbericht vom 12.08.2025 festgestellt, dass die Stadt bei den Wasser- und Abwassergebühren, in der Praxis nur drei Vorauszahlungen zum 1. April, 01. Juli und 01. Oktober eines Jahres anfordert. Die Vorauszahlung für das vierte Quartal wird nicht erhoben, sondern mit der jährlichen Abrechnung abgewickelt. Laut Satzung müssten vier Vorauszahlungen erhoben werden. Um diese Differenz zu beenden, soll die Wasserversorgungssatzung - wie auch bei der Abwassersatzung bereits erfolgt - an die tatsächliche Vorgehensweise der Verwaltung angepasst werden.

Für gemeindeeigene Gebäude werden bisher keine Vorauszahlungen festgesetzt, sondern die Wasser- und Abwassergebühren nach der Abrechnung in einer Summe umgebucht. In der Satzung fehlt die passende Formulierung dazu.

Ebenso wird eine Formulierung aufgenommen, dass die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Das bedeutet diese Gebühren können in einem Insolvenzverfahren (§ 49 InsO) und bei einer Zwangsversteigerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) bevorrechtigt befriedigt werden. Allerdings ist dafür nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs eine entsprechende Ausgestaltung in der jeweiligen kommunalen Satzung notwendig. Die GPA empfiehlt der Stadt in Anlehnung an § 27 KAG auch die Vorauszahlungen in die öffentliche Last ausdrücklich einzubeziehen und die Abwassersatzung diesbezüglich zeitnah anzupassen.

Einstimmig wird die Satzungsänderung beschlossen.

4. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 2026

Der bisherige kalkulatorische Zinssatz lag bei kostenrechnenden Einrichtungen in Rutesheim bei 4,0 %. Durch die Entwicklungen am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation notwendig.

Grundsätzlich werden laufenden Aufwendungen der Gemeinde, die nicht anderweitig gedeckt werden, vom „allgemeinen Steuerzahler“ getragen. Um diesen möglichst weitestgehend von Aufwendungen zu entlasten, sollen die Städte und Gemeinden bei kostenrechnenden Einrichtungen einen möglichst hohen Gebührendeckungsanteil erreichen. So soll gewährleistet werden, dass diejenigen, die eine Einrichtung in Anspruch nehmen, die dazugehörigen Kosten tragen.

Gemäß § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg sind kommunale Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bemessen. Folgerichtig bezieht diese Bestimmung die kalkulatorischen Kosten für Abschreibungen und für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals ein. Zudem müssen für kostenrechnende Einrichtungen zwingend, eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals veranschlagt werden. Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben werden bei kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Rutesheim (z. B. bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung) die entsprechenden kalkulatorischen Kosten ausgewiesen. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in Rutesheim seit dem 01.01.2016 4,0 % (davor 5 %). Einen festen kalkulatorischen Zinssatz hat der Gesetzgeber nicht vorgegeben.

Bei der letzten Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde der kalkulatorische Zinssatz durch die GPA thematisiert und gefordert, dass der kalkulatorische Zinssatz durch eine nachvollziehbare Berechnung zu dokumentieren ist.

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune bzw. des jeweiligen Gemeinderates selbst. Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz zu ermitteln ist, legt der Gemeinderat fest. Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz zu berechnen ist, gibt es nicht. Andererseits darf der Zinssatz nicht willkürlich festgelegt werden, sondern muss „angemessen“ sein.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik sollte als Zinssatz ein langfristiger Mittelwert gewählt werden, welcher nur bei ganz erheblichen Veränderungen im Zinsniveau angepasst werden muss. Eine ständige Anpassung an die Zinsbewegung auf dem Kapitalmarkt würde der Stetigkeit der Gebührenkalkulation entgegenwirken. Ein höherer kalkulatorischer Zinssatz ist für die Stadt finanziell von Vorteil. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass Gemeinden sich an den durchschnittlichen Fremdzinssätzen, die sie selbst bezahlen, orientieren können. Dabei darf der kalkulierte Zinssatz bis zu 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz liegen.

Weil die Stadt Rutesheim seit vielen Jahren schuldenfrei ist, fällt die Möglichkeit weg, sich beim kalkulatorischen Zinssatz an den eigenen städtischen Fremdkapitalzinssätzen zu orientieren.

Als Grundlage für die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes wird die Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes der langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen vorgeschlagen. Dieser wird von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Dies

wird in der Regel auch von anderen Kommunen so praktiziert und von der Gemeindeprüfungsanstalt akzeptiert. Eine Betrachtung über 30 Jahre ist angemessen, weil die Anlagengüter der Kommunalen Einrichtungen wie z.B. Kanäle auch über einen sehr langen Zeitraum genutzt und abgeschrieben werden.

Der 30-jährige durchschnittliche Zinssatz beträgt 3,02 %. Demnach ergibt sich eine Anpassung des Zinssatzes um - 0,5% auf eine kalkulatorische Verzinsung von 3,5 %.

StR Schlicher erklärt, dass die Punkte damit abgearbeitet und die finanziellen Auswirkungen gering sind.

Einstimmig wird beschlossen:

Der kalkulatorische Zinssatz für die Stadt Rutesheim wird ab dem Haushaltsjahr 2026 bis auf Weiteres auf 3,5 % festgesetzt.

5. Beitrittsbeschluss zur Änderung der Wirtschaftspläne 2026 für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Stadtwerke Rutesheim

Die Haushaltsgenehmigung des Eigenbetriebs Wasserversorgung und des Eigenbetriebs Stadtwerke wurden am 5. März 2026 mit der Maßgabe eines Beitrittsbeschlusses genehmigt. Nach Beschluss des Beitritts gelten die Wirtschaftspläne als genehmigt.

Um die Zahlungsfähigkeit der Eigenbetriebe jederzeit sicherzustellen darf nach § 2 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung HGB die Liquidität am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ sein. Daher müssen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Kredite eingeplant werden. Vor der Rechtsänderung konnte die Einheitskasse der Stadt den Eigenbetrieben Deckungsmittel zur Verfügung stellen.

Die veranschlagten Kreditermächtigungen bei der Wasserversorgung sowie den Stadtwerken liegen über der höchstzulässigen Kreditaufnahme. Nach § 87 GemO dürfen Kreditermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen oder die Rückführung von Eigenkapital aufgenommen werden. Kredite sind allgemeine und ausschließlich subsidiäre Deckungsmittel, die nur verwendet werden dürfen, wenn sie notwendig sind und keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zur Berechnung der maximalen Kreditermächtigung sind investive Einzahlungen mit zu betrachten und anzurechnen.

Die Kreditermächtigung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan muss in der Höhe mit dem Liquiditätsplan übereinstimmen.

In den Beschlüssen der Wirtschaftspläne 2026 wurden für die beiden Eigenbetriebe Wasserversorgung und Stadtwerke Rutesheim jeweils höhere Kreditermächtigungen als maximal zulässig eingetragen, da die Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen nicht abgezogen wurden.

Eigenbetrieb Wasserversorgung:

Die Kreditermächtigung im Wirtschaftsplan Wasserversorgung wird somit von 1.300.000 Euro auf 985.000 Euro reduziert.

Damit sind die 985.000 Euro die notwendigen Finanzmittel und somit in dieser Höhe die genehmigungsfähige Kreditermächtigung. Die Kredite sind aufgeteilt in ein

inneres Darlehen in Höhe von 485.000 Euro und ein Kredit von der Bank in Höhe von 500.000 Euro.

Um die Liquidität im Eigenbetrieb Wasserversorgung zu sichern, wird zuerst die eingeplante Eigenkapitalzuführung und anschließend das innere Darlehen gebucht. Als letztes Instrument soll ein Fremdkredit von einem Kreditinstitut aufgenommen werden.

Eigenbetrieb Stadtwerke:

Beim Eigenbetrieb Stadtwerke dürfen keine Kredite aufgenommen werden, da laut Planung ausreichend Deckungsmittel für die Finanzierung der Investitionen vorhanden sind. Die eingeplante Kreditermächtigung reduziert sich somit von 295.000 Euro auf 0 Euro. Folglich muss dadurch auf die eingeplante Kreditaufnahme von 200.000 Euro verzichtet werden. Die Liquidität im Planjahr darf wie bereits ausgeführt zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ werden.

Die Kreditermächtigung im Wirtschaftsplan Stadtwerke Rutesheim wird somit von 295.000 Euro 0 Euro reduziert.

Um die Liquidität im Eigenbetrieb Stadtwerke zu stabilisieren wird vorgeschlagen die Tilgung aus dem Inneren Darlehen für das Jahr 2026 bei den Stadtwerken einmalig auszusetzen. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens soll um ein Jahr verlängert werden.

Wegen der eingeplanten Kreditaufnahme in Höhe von 200.000 Euro und der eingeplanten Tilgung von 167.500 Euro muss der Liquiditätsplan, die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität sowie die Schuldenübersicht angepasst werden. Der Liquiditätsbestand beträgt somit Ende 2026 rd. 13.000 Euro.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zum Haushaltserlass des Landkreises Böblingen vom 5. März 2026 für den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung sowie für den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Stadtwerke.
2. Die im Wirtschaftsplan Stadtwerke geplante Kredittilgung in Höhe von 167.500 Euro, für das im Jahr 2025 aufgenommene Innere Darlehen (GRDS 2025/047) wird im Wirtschaftsjahr 2026 ausgesetzt. Die Gesamtlaufzeit des Darlehens wird entsprechend verlängert.

6. Jagdverpachtungen ab 01.04.2026 bis 31.03.2032

In der Satzung der Jagdgenossenschaft Perouse sowie auch in der Satzung der Jagdgenossenschaft Rutesheim hat die jeweilige Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft übertragen. Der Gemeinderat wiederum ist laut Satzung berechtigt, die Bürgermeisterin mit der Erledigung von bestimmten Aufgaben zu betrauen.

In seiner Sitzung vom 10.02.2020 hat der Gemeinderat die Bürgermeisterin bevollmächtigt, die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durchzuführen, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter erfolgt.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Rutesheim ist in zwei Jagdbögen „Nord“ und „Süd“ aufgeteilt. Diesem Jagdbezirk ist der Eigenjagdbezirk (= zusammenhängendes Grundstück, das einem Eigentümer gehört) der Stadt angegliedert. Das Jagd- und Wildtiermanagement-gesetz schreibt bei dieser Konstellation eine Laufzeit des Pachtvertrags von maximal sechs Jahren vor.

Die Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Forstverwaltung und den aktuellen Jagdpächtern ist gut und vertrauensvoll. Deshalb hat sich die Stadtverwaltung dazu

entschieden, die Pachtverträge vor Ablauf des 31.03.2026 zu verlängern. Gründe, die gegen eine vorzeitige Verlängerung der Pachtverträge an die bisherigen Jagdpächter sprechen, sind nicht vorhanden. Durch Jagderlaubnisscheine wird allen interessierten Jägern aus Rutesheim und Perouse das Jagen ermöglicht. Die Jagderlaubnisscheine werden von den Jagdpächtern bei Vorliegen aller Voraussetzungen ausgestellt und der Stadt Rutesheim zur Zustimmung vorgelegt.

Der Jagdbogen „Nord“ wird ab 01.04.2026 bis 31.03.2032 weiter wie seither an Thomas Philippin und Heinz Albrecht verpachtet. Der Jagdpachtpreis beträgt 4.200 € pro Jagdjahr, die Kostenpauschale für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald beträgt jährlich 400 €.

Der „Jagdbogen Süd“ wird ab 01.04.2026 bis 31.03.2032 weiter wie seither an Gerhard Scheeff, Thomas Besser und Josias Scheeff verpachtet. Der Jagdpachtpreis beträgt 3.300 € pro Jagdjahr, die Kostenpauschale für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald beträgt jährlich 500 €.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Stadt voraussichtlich ab 01.01.2027 verpflichtet, Umsatzsteuer für die Jagdverpachtung abzuführen. Diese wird auf die Jagdpächter umgelegt und sie wird zusätzlich zum Netto-Pachtpreis erhoben. Eine Erhöhung des Pachtpreises ist daher erst zum 01.04.2029 vorgesehen.

Bei beiden Jagdpachtverträgen wurde ein Wildschaden-deckel in Höhe von 1.000 € pro Jagdjahr vereinbart. Das bedeutet, übersteigen einmal die Wildschäden diese Grenze, bezahlt die Jagdgenossenschaft alle Wildschäden ab 1.000 € aus den Einnahmen der Jagdverpachtung.

Der Jagdbezirk Perouse wird ab 01.04.2026 bis 31.03.2032 wie seither an Josias Scheeff verpachtet. Da es sich bei der Gemarkung Perouse fast ausschließlich um eine Feldjagd handelt und die Bejagung dadurch deutlich erschwert ist, bleibt der Jagdpachtpreis bei 1,00 Euro pro Jagdjahr. Der Wildschadensdeckel beträgt unverändert 500 € pro Jagdjahr.

Der Pachtpreis beträgt seither rd. 12,50 € pro Hektar Wald und rd. 2,80 € pro Hektar Feld. Im Vertrag vereinbart ist zum 01.04.2029 eine Erhöhung des Pachtpreises auf 13,00 € pro Hektar Wald. Der Pachtpreis pro Hektar Feld soll nicht erhöht werden. Die Höhe der Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald bleibt unverändert.

StR Schlicher bestätigt, dass die Jagdpächter gute Arbeit leisten und es keinen Grund gibt, die Verträge nicht zu verlängern. Auf Grund seiner persönlichen Einstellung zur Jagd wird er sich der Stimme enthalten.

Einstimmig bei 1 Enthaltung wird beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt der erneuten Verpachtung der Jagdbezirke Rutesheim und Perouse ab dem 01.04.2026 für die Dauer von 6 Jahren an die seitherigen Jagdpächter zu.

7. Jagdgenossenschaftsversammlungen für Rutesheim und Perouse

Gemäß § 6 der Satzung für die Jagdgenossenschaft Rutesheim sowie § 6 der Satzung für die Jagdgenossenschaft Perouse ist die jeweilige Jagdgenossenschaftsversammlung spätestens nach sechs Jahren einzuberufen.

Die Stadt Rutesheim ist Eigentümerin eines Eigenjagdbezirks, nämlich dem Rutesheimer Wald. Zusammenhängende land- und forstwirtschaftliche Grundflächen von mindestens 75 Hektar, die demselben Eigentümer gehören, bilden einen Eigenjagdbezirk. Der Rutesheimer

Stadtwald hat eine Fläche von rd. 500 Hektar. Der Eigenjagdbezirk ist kein Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Daher ist die Stadt mit dem Flächenanteil des Waldes kein stimmberechtigter Jagdgenosse im gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Verpachtung des Eigenjagdbezirks könnte die Stadt völlig losgelöst von den Vorgaben der Jagdgenossenschaft gestalten.

Um eine sinnvolle Bejagung auf zusammenhängenden Flächen zu ermöglichen, verpachtet die Stadt schon seit Jahren ihren Eigenjagdbezirk zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk an dieselben Jagdpächter. Die Verwaltung schlägt daher vor, weiterhin den Eigenjagdbezirk dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rutesheim zuzuschlagen und gemeinschaftlich zu verpachten.

Neben dem Gemeinderat muss auch die Jagdgenossenschaft Rutesheim der gemeinsamen Verpachtung zustimmen.

Da die Jagdgenossenschaftsversammlungen nicht öffentlich abzuhalten sind, werden für Rutesheim und für Perouse die Versammlungen getrennt hintereinander am 19.03.2026 im Rathaus Rutesheim stattfinden. Die Einladungen mit Tagesordnung (Anlage 2 und Anlage 3) werden zwei Wochen vorher ortsüblich in den Rutesheimer Stadtnachrichten veröffentlicht.

Der Jagdbezirk Rutesheim teilt sich auf in zwei Jagdbögen. Zum einen der Jagdbogen Rutesheim Nord und der Jagdbogen Rutesheim Süd.

Der Jagdbogen Rutesheim Nord mit dem nördlichen Teil des Eigenjagdbezirks der Stadt wird auf die Dauer von sechs Jahren in gut bewährter Weise wieder an Thomas Philippin und Heinz Albrecht verpachtet.

Der Jagdbogen Rutesheim Süd mit dem südlichen Teil des Eigenjagdbezirks der Stadt und der Jagdbezirk Perouse werden ebenfalls auf die Dauer von sechs Jahren in gut bewährter Weise an Gerhard Scheeff, Thomas Besser und Josias Scheeff verpachtet.

Seither war in §15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) Abs. 4 Satz 4 geregelt, dass bei Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen ist. Dieser Satz wurde im Rahmen eines Gesetzesänderungsverfahrens ersatzlos gestrichen!

Neu ist, dass die Jagdgenossenschaftsversammlung bei Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht mehr einberufen werden muss – dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um neue oder bereits bestehende Pächter handelt.

Aufgrund dieser Rechtsänderung wurde §9 Ziffer f) der Jagdgenossenschaftssatzung Rutesheim und Perouse ersatzlos gestrichen und §11 Abs. 3 Ziffer f) wie folgt geändert: „Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks“.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Als beauftragter Verwalter der Jagdgenossenschaft Perouse beruft der Gemeinderat die Jagdgenossenschaftsversammlung Perouse am 19.03.2026 um 17 Uhr in das Rathaus Rutesheim, Großer Sitzungssaal, ein.
2. Als beauftragter Verwalter der Jagdgenossenschaft Rutesheim beruft der Gemeinderat die Jagdgenossenschaftsversammlung Rutesheim am 19.03.2026 um 18:30 Uhr in das Rathaus Rutesheim, Großer Sitzungssaal, ein.
3. Als Vertreter/in des Gemeinderats und als Versammlungsleiterin der beiden Jagdgenossenschaftsver-

sammlungen wird Bürgermeisterin Susanne Widmayer, im Falle der Verhinderung Erster Beigeordneter Martin Killing, bestellt.

4. Als Schriftführer/in in den Jagdgenossenschaftsversammlungen wird die Leiterin des Steueramtes, Frau Evelina Genovese, im Falle der Verhinderung Herr Stadtkämmerer Rainer Fahrner bestimmt.
5. Die Stadt Rutesheim verpachtet den Eigenjagdbezirk wie seither ab dem 01.04.2026 zusammen mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Rutesheim.
6. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Perouse auf den Gemeinderat gemäß § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Perouse vollinhaltlich zu, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung Perouse dem vorliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Perouse (Anlage 5) beschließt
7. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Rutesheim auf den Gemeinderat gemäß § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rutesheim vollinhaltlich zu, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung Rutesheim dem vorliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Rutesheim (Anlage 7) beschließt.
8. Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlungen Rutesheim und Perouse die Verwaltung der Jagdgenossenschaften Rutesheim und Perouse weiter auf die Stadt überträgt, beauftragt der Gemeinderat die Bürgermeisterin mit den Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß § 10, § 11 Abs. 3 a) – j) und § 12 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rutesheim und gemäß § 10, § 11 Abs. 3 a) – j) und § 12 der Satzung der Jagdgenossenschaft Perouse.
9. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Perouse (Anlage 5) und dem Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Rutesheim (Anlage 7).

8. Neubau Hort mit 3 Wohnungen, Hindenburgstraße 1: Vergabe der Elektro-, Blitzschutz-, Heizungs- und Sanitärarbeiten

Der Gemeinderat hat am 29.01.2024 beschlossen:

1. Der bestehende Hort für das Schulhaus Hindenburgstraße wird auf dem benachbarten Grundstück Hindenburgstraße 1 und 3 erweitert. Das dort bestehende Wohngebäude wird abgebrochen und durch einen Neubau für den Hort und 3 Wohnungen ersetzt.
2. Der Vorplanung und der Kostenschätzung des Hochbauamts für die Hort-Räume vom 17.01.2024 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zum 15.03.2024 den Förderantrag mit allen notwendigen Anlagen einzureichen.

Der Gemeinderat hat am 24.02.2025 einstimmig beschlossen:

1. Der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung vom 13.01.2025 wird zugestimmt.

2. Das Dach des Neubaus für die Erweiterung des Horts in der Hindenburgstraße 1 wird als flach geneigtes Pultdach mit extensiver Dachbegrünung und aufgeständerter PV-Anlage ausgeführt.
3. Zur Beheizung wird eine Luft-Wärme-Pumpe gemäß Variante 2 eingebaut.

Der Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.08.2025 ist am 21.08.2025 eingegangen. Die Förderung beträgt als Festbetrags-/Projektförderung 2.887.500 € = 70 % der Baukosten.

Die Elektro-, Blitzschutz-, Heizungs- und Sanitärarbeiten wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung gemäß den geltenden Vergaberichtlinien ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Elektroarbeiten wurden an sieben, für die Blitzschutzarbeiten an sechs fachkundige und leistungsfähige Unternehmen versandt. Innerhalb der Angebotsfrist gingen für die Elektroarbeiten zwei und für die Blitzschutzarbeiten drei vollständige Angebote fristgerecht ein.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Heizungs- und Sanitärarbeiten wurden an vier fachkundige und leistungsfähige Unternehmen versandt. Innerhalb der Angebotsfrist ging ein vollständiges Angebot fristgerecht ein.

Nach eingehender rechnerischer Prüfung der Angebote ergab sich, dass die Firma Elektrotechnik Nuber für die Elektroarbeiten mit einem Angebotspreis von 352.426,72 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Das gilt auch für die Firma Blitzableiterbau Süd, die für die Blitzschutzarbeiten mit 7.618,26 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Für die Heizungs- und Sanitärarbeiten hat die Firma Scheffel aus Rutesheim Angebotspreise (brutto) von 109.959,39 € (Heizungsarbeiten) und 161.121,84 € (Sanitärarbeiten) abgegeben.

Während die Angebotspreise für Elektro-, Blitzschutz- und Heizungsarbeiten unter den veranschlagten Kosten der Fachingenieure bleiben, liegt das Angebot für die Sanitärarbeiten um 15 Prozent darüber.

Der Kostenanschlag bleibt unverändert:

Hort: 3.878.000 €, Wohnungen: 1.769.000 €.

StR Schlicher erklärt, dass die Luft-/Wärmepumpe rund 110.000 € kosten wird. Ein Nahwärmeanschluss wäre günstiger.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Vergabe der Elektroarbeiten erfolgt an die Firma Elektrotechnik Nuber aus Herrenberg. Die Auftragssumme beträgt brutto 352.426,72 €.
2. Die Vergabe der Blitzschutzarbeiten erfolgt an die Firma Blitzableiterbau Süd aus Gottmadingen. Die Auftragssumme beträgt brutto 7.618,26 €.
3. Die Vergabe der Heizungsarbeiten erfolgt an die Firma Scheffel GmbH & Co. KG, Rutesheim. Die Auftragssumme beträgt brutto 109.959,39 €.
4. Die Vergabe der Sanitärarbeiten erfolgt an die Firma Scheffel GmbH & Co. KG, Rutesheim. Die Auftragssumme beträgt brutto 161.121,84 €.

9. Umbau und Erweiterung Kläranlage Rutesheim: Weitere Vergaben und Fortschreibung Kostenanschlag

Der Gemeinderat hat am 21.07.2025 der Ausführungsplanung des Büros ISW zugestimmt.

Die Kostenberechnung hat sich dabei auf Baukosten brutto in Höhe von 4,5 Mio. € ohne Nebenkosten und auf brutto 5,4 Mio. € inkl. Nebenkosten und Unvorhergesehenes belaufen.

Der Gemeinderat hat am 07.10.2025 wesentliche Arbeiten und Lieferungen für den 1. Bauabschnitt mit einer Gesamtsumme von rd. 2,56 Mio. € vergeben. Aufgrund der günstigen Vergabepreise wurde der Kostenanschlag auf 5,2 Mio. € reduziert.

Am 13.11.2025 erfolgte der Spatenstich.

In den Beilagen des Büros ISW vom 19.02.2026 ist dargestellt und erläutert, dass weitere Vergaben zeitnah notwendig sind. Auf die Anlagen 1 und 2 wird dazu verwiesen.

Für die Kompaktreaktorfaulung sind es – durch den Verzicht auf die maschinelle Voreindickung und den Umstieg auf die Wärmerückgewinnung - zusätzlich 275.336,37 € und für die Ergänzung der Feinrechenanlage sind es rd. 344.000 €.

Die Kosten für den Feinrechen in Höhe von rd. 344.000 € sind zusätzlich zu finanzieren. Das gilt auch für weitere notwendige Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen für ältere Anlagenteile der Kläranlage, die über das laufende Innovationsvorhaben hinausgehen (z.B. Füllstandssonde, Betonsanierungen, Grobrechenanlage und Sandwäscher, Sand- / Fettfangräumer und Schlammmentwässerung / Siebbandpresse). Diese sind noch von Herrn Eisele zu klären, im Gremium zu beraten und nach den Beschlussfassungen in den Folgejahren zu finanzieren.

StR Schenck erklärt für die UBR-Fraktion, dass das sein sehr komplexes innovatives Projekt ist. Wir unterstützen es. Allerdings möchten wir, dass bei der nächsten Erhöhung wesentliche Teile des Betrags aus dem Teil „Unvorhergesehenes“ verwendet werden.

StR Dr. Scheeff erklärt für die SPD, dass sie das Projekt ebenso unterstützen und wir uns durch das Fachbüro gut betreut fühlen. Bedauerlich ist, dass für die zu vergebenden Angebote heute jeweils nur das Angebot einer Firma vorliegt.

StR Schlicher erklärt, dass manche Dinge patentgeschützt sind und manche Firmen dem Fachbüro gut bekannt sind. Der Feinrechen ist sehr sinnvoll. Auch er fühlt sich mit dem Fachbüro und Herrn Eisele gut aufgehoben. Maßgebend ist, dass wir unsere Kläranlage erheblich verbessern und zu rund 80 % energieautark werden.

Auf Frage von StR Peter erläutert Stadtbaumeister Bernhard Dieterle-Bard, dass der Feinrechen bisher nicht notwendig war.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Vergabeempfehlungen für die Kompaktreaktorfaulung des Büros ISW vom 19.02.2026 im Gesamtbetrag von 275.336,37 € werden genehmigt.
2. Die Vergabeempfehlung für die Lieferung und Montage des Feinrechens inkl. Waschpresse mit Austrag des Büros ISW vom 19.02.2026 zum Angebotspreis von 241.760,40 € sowie die Gesamtkosten in Höhe von rd. 344.000 € werden genehmigt.
3. Die Kostenentwicklung des Büros ISW vom 19.02.2026 wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Kosten für den Feinrechen in Höhe von rd. 344.000 € sind zusätzlich zu finanzieren.